

Martin Keller
Gemeindeschreiber
direkt 044 835 82 52
martin.keller@dietlikon.org

Protokollauszug vom 18.08.2020

151 17.08.4 Arbeitszeit, Frei-Tage, Ferien, Militär- und Zivildienst, Einsatzpläne, Absenzen

Gemeindeverwaltung; Arbeitszeit Jahreswechsel 2020/2021

Gemäss Personalreglement werden die Dauer der Arbeitszeit in besonderen Fällen, die Schliessung der Verwaltung zwischen Weihnacht und Neujahr sowie das Vorholen der ausfallenden Arbeitszeit durch den Gemeinderat geregelt.

Beim Jahreswechsel 2020/21 fallen viereinhalb Arbeitstage in den Zeitraum vom 24. Dezember 2020 bis und mit 2. Januar 2021:

Wochentag	Sollarbeitszeit (100%, in Std.)	Bemerkungen
Donnerstag, 24. Dezember 2020	4:12	Heiligabend
Freitag, 25. Dezember 2020	0:00	Weihnachten
Samstag, 26. Dezember 2020	0:00	Stephanstag
Sonntag, 27. Dezember 2020	0:00	
Montag, 28. Dezember 2020	8:24	
Dienstag, 29. Dezember 2020	8:24	
Mittwoch, 30. Dezember 2020	8:24	
Donnerstag, 31. Dezember 2020	6:00	Silvester
Freitag, 1. Januar 2021	0:00	Neujahr
Samstag, 2. Januar 2021	0:00	Berchtoldstag
	35:24	

Am 8. Juli 2020 (RRB 716) hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen, die Zentral- und Bezirksverwaltung vom Donnerstag, 24. Dezember 2020, bis und mit Freitag, 1. Januar 2021, zu schliessen. Dies wird – bei einem Beschäftigungsgrad von 100% – zu einem Ausfall von insgesamt 35:24 Stunden führen. Mit Beschluss vom 17. April 2019 wurde die VVO geändert und die bisherige Ferienregelung angepasst, womit den Mitarbeitenden des Kantons zwei zusätzliche Ferientage gewährt werden (RRB Nr. 405/2019). Die in den letzten Jahren vom Regierungsrat gewährten zwei Ferientage über den Jahreswechsel sind damit bereits im Ferienanspruch eingerechnet. Somit ist der gesamte Ausfall von 35:24 Stunden auszugleichen. Der Ausgleich dieser Stunden erfolgt grundsätzlich durch den Bezug von Ferien oder eine dem Beschäftigungsgrad entsprechende Kürzung des Arbeitszeitsaldos vom 24. bis 31. Dezember 2020.

Der Gemeinderat Dietlikon hat die Ferienregelung des Kantons 1:1 übernommen. Es rechtfertigt sich daher, auch den Beschluss betreffend Jahreswechsel zu übernehmen.

Der Ausgleich eines negativen Arbeitszeitsaldos richtet sich nach den Bestimmungen des Gleitzeit-Reglements sowie der Sonderregelung über die Arbeitszeit sowie die Unzeiten-, Überzeit- und Pikettenschädigung. Für das Personal mit festen Arbeitszeiten kann der Gemeindegemeinschafter beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. bei Eintritt im Verlauf des Jahres 2020, bei längeren krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit vom Arbeitsplatz usw.) ein Verschieben des Ausgleichs eines negativen Saldos bis spätestens 30. Juni 2021 gestatten.

Die Bereiche und Organisationseinheiten haben durch geeignete organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass dringliche Aufgaben trotz Schliessung zeitgerecht erfüllt werden und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Notfällen während der ganzen Zeitdauer gewährleistet ist.

Beschluss:

1. Für den Jahreswechsel 2020/2021 gilt für die Gemeindeverwaltung (inklusive Alterszentrum) folgende Arbeitszeitregelung:
 1. Die Verwaltung wird von Donnerstag, 24. Dezember 2020, bis und mit Freitag, 1. Januar 2021, geschlossen.
 2. Für die ausfallende Arbeitszeit gilt folgendes:
 - 2.1. Der Ausgleich der ausfallenden Stunden erfolgt grundsätzlich durch den Bezug von Ferien oder durch eine dem Beschäftigungsgrad entsprechende Kürzung des Arbeitszeitsaldos. Ein Ausgleich durch den Bezug von Gleitzeit wird nicht auf die Zahl der Kompensationstage gemäss Art. 15 Abs. 2 Gleitzeit-Reglement angerechnet. Der gemäss Art. 15 Abs. 3 Gleitzeit-Reglement geltende Grundsatz betreffend Kompensation von mehr als 2 Arbeitstagen gilt nicht. Die Begründung oder Erhöhung eines negativen Arbeitszeitsaldos ist jedoch nur zulässig, soweit keine Überzeit oder Ferienguthaben bestehen.
 - 2.2. Der Übertrag bzw. Ausgleich des Arbeitszeitsaldos richtet sich nach dem Gleitzeitreglement sowie der Sonderregelung über die Arbeitszeit sowie die Unzeiten-, Überzeit- und Pikettenschädigung.
 - 2.3. Der Gemeindegemeinschafter kann beim Vorliegen besonderer Gründe ein Verschieben des Ausgleichs bis spätestens 30. Juni 2021 gestatten (Basis: Beschäftigungsumfang von 100%).
 - 2.4. Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls zwischen dem 24. Dezember 2020 und dem 1. Januar 2021 kann die entsprechende Kompensationszeit nachgeholt werden (im Umfang von höchstens 35:24 Stunden).

Gemeindeverwaltung; Arbeitszeit Jahreswechsel 2020/2021

3. Für Angestellte, die in der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis 1. Januar 2021 planmässig Dienst zu leisten haben, gelten die Verwaltungsschliessung und die damit zusammenhängenden Kompensationsregelungen nicht.
 4. Die Bereiche und Organisationseinheiten treffen die geeigneten Massnahmen, damit dringliche Aufgaben trotz Schliessung zeitgerecht erfüllt werden und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Notfällen während der Schliessung ohne Einschränkung gewährleistet ist.
2. Mitteilung an:
- Leitungen Bereiche und Organisationseinheiten
 - Alle Mitarbeitenden (via Mail)
 - Schulgemeinde
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: